

Info gesetzliche Impfpflicht

Newcastle-Krankheit



Jeder Besitzer eines Hühner- oder eines Hühnervogelbestandes hat alle Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 44 Tierimpfstoff-Verordnung) dürfen auch der Tierhalter oder andere Personen diese Impfungen durchführen. Die Impfungen sind in solchen Abständen zu wiederholen, **alle 12 Wochen, Kleinstbestände** (Lebensimpfstoffe über das Trinkwasser), dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Küken können ab dem 2. Lebenstag geimpft werden.

Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer oder der Impfende Nachweise zu führen. Hühner oder Hühnervögel dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt oder auf Geflügelmärkte, Geflügelschauen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nur verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist. Bescheinigungen werden bei Bedarf oder nach der letzten Impfung im Jahr ausgegeben.

Hierfür sollten Sie folgende Punkte beachten:

- Sprechen Sie sich mit dem Tierarzt/Beauftragten über die Vorbereitungen der Impfung ab.
- Lassen Sie die Tiere ca. zwei Stunden vor der Impfung dursten. Stellen Sie das Wasser rechtzeitig ab. Nehmen Sie die Tränken aus dem Stall.
- Achten Sie darauf, dass die Tränken sauber sind. Nutzen Sie die Zeit, um die Tränken mit klarem Wasser zu reinigen. Vor der Impfung dürfen Sie kein Desinfektionsmittel einsetzen.
- Sorgen Sie dafür, dass alle Tiere möglichst zeitnah die Impflösung aufnehmen. Der günstigste Termin für die Impfung ist am Morgen. Lassen Sie die Tiere bis nach der Impfung im Stall, dadurch vermeiden Sie auch die Aufnahme von Oberflächenwasser im Auslauf. Stellen Sie ausreichend Tränkplätze zur Verfügung.
- Ermitteln Sie die benötigte Wassermenge zur Herstellung der Impfstofflösung. Die Wasseraufnahme ist von der Tierart, vom Alter der Tiere und vom Klima abhängig. Die Impfstofflösung muss in zwei Stunden aufgenommen worden sein. Im Zweifelsfall müssen Sie vorher die täglich aufgenommene Wassermenge ausmessen.

Setzen Sie der Impfstofflösung stabilisierende Zusätze bei. Die Impfstoffstabilität wird auch durch die Wasserqualität beeinflusst. Die Impfstoffhersteller vertreiben zum Teil spezielle Zusätze, Sie können aber auch fettarme Milch (5 ml pro Liter) beimischen.

! Sorgen Sie für einen reibungslosen Ablauf der Impfung !

Bereiten Sie alles vor, um keine Zeit zu verlieren. Sobald der Impfstoff gelöst wurde nimmt die Aktivität stetig ab. Tiere müssen innerhalb 2 Stunden den Impfstoff aufnehmen.

Hinweis auf Bestrafung bei Zuwiderhandlungen

*Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
§ 32 Bußgeldvorschriften*

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 31 Strafvorschriften

Wer absichtlich eine Gefährdung von Tierbeständen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Newcastle-Krankheit



Torticollis (Schiefhals) bei einem Küken mit ND

Die **Newcastle-Krankheit** (engl.: Newcastle Disease (ND) oder Pseudo Fowlpest) ist eine weltweit verbreitete, außerordentlich ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung der Vögel. Das Krankheitsbild erinnert an die Geflügelpest („Vogelgrippe“), daher wird die Newcastle-Krankheit in Fachkreisen auch als atypische Geflügelpest bezeichnet. Die Erkrankung wurde in Europa erstmals 1927 in Newcastle upon Tyne nachgewiesen.

Die **Newcastle-Krankheit** äußert sich bei Hühnern in Verdauungsstörungen, Atembeschwerden und neurologischen Symptomen und kann bei einem schweren Verlauf nahezu alle Tiere eines Bestandes töten. Ursache der Erkrankung ist das hochansteckende Newcastle-Disease-Virus aus der Familie der Paramyxoviren. Beim Menschen ist bei einem direkten Kontakt eine vorübergehende Bindehautentzündung möglich. Zur Behandlung werden die Vögel gekeult, zur Vorbeugung werden hygienische Maßnahmen empfohlen. Es stehen Impfstoffe zur Verfügung.

Symptome

Zu den möglichen Symptomen der Newcastle-Krankheit gehören bei Hühnern allgemeine Depression, Fieber, Ödeme, Durchfall, hämorrhagische Läsionen im Verdauungstrakt, Atembeschwerden, Eianomalien, Schiefhals und Lähmungen. Der Schweregrad kann sich je nach Ausbruch und Virusstamm stark unterscheiden, was die Diagnose erschwert. Bei einem schweren Verlauf können nahezu alle Tiere zu Grunde gehen. Beim Menschen kann eine vorübergehende Bindehautentzündung mit einer Augenrötung, Augentränen, Ödemen, Lymphknotenschwellung und einer Blutung im Auge entstehen. Es gibt Berichte über eine seltene generalisierte Infektion mit Schüttelfrost, Kopfschmerzen und Fieber.

Ursache

Die Ursache der Beschwerden ist eine Infektion mit dem Newcastle-Disease-Virus (NDV) aus der Familie der Paramyxoviren. Es wird auch als aviäres Paramyxovirus 1 (APMV-1) bezeichnet. Das RNA-Virus ist hochansteckend, wird von Vogel zu Vogel, über Aerosole und Gegenstände (z.B. Schuhe, Oberflächen) übertragen und verbreitet sich sehr schnell in den Beständen. Die Übertragung auf den Menschen erfolgt durch direkten Kontakt mit den Hühnern. Neben Haushühnern können auch andere Vögel wie zum Beispiel Tauben, Enten, Gänse, Papageien, Truthähne, Perlhühner, Zug- und Wildvögel infiziert werden und als Reservoir oder Vektor fungieren. Hühner sind jedoch speziell empfindlich. Der Name der Erkrankung ist vom Ausbruch in Newcastle upon Tyne in Großbritannien im Jahr 1926 abgeleitet.



Merkblatt des Landkreises zur Hühnerhaltung (Hobby- und Kleinsthaltung)

1. Anzeigepflicht

Jeder Geflügelhalter, unabhängig davon ob gewerbliche oder Hobbyhaltung, ist nach § 26 der Viehverkehrsverordnung verpflichtet die Haltung von Geflügel der zuständigen Veterinärbehörde und der Tierseuchenkasse zu melden (Formular beiliegend).

Folgende Angaben sind dafür nötig:

- Name, Anschrift
- Tierart, Tieranzahl, Nutzungsart und Standort der Tiere
- Betriebsnummer

Eine Betriebsnummer erhalten Sie beim zuständigen Amt für Ernährung und Landwirtschaft

- **AELF Deggendorf – Straubing**
Graflinger Str. 1, 94469 Deggendorf
Tel: 0991/208-0
E-Mail: poststelle@aelf-ds.bayern.de

- **AELF Dingolfing – Landau**
Anton-Kreiner-Straße 1, 94405 Landau a.d. Isar
Tel. 09951/693-0; E-Mail: poststelle@aelf-ln.bayern.de

Besteht bereits eine Betriebsnummer wegen der Haltung anderer Tierarten (z.B. Rinder, Schafe, Schweine etc.) sind die Daten durch Aufnahme der Geflügelhaltung zu vervollständigen. In der Regel genügt hier ein Anruf.

2. Haltungsanforderungen

2.1. Allgemeines

Hühner sind soziale Tiere und sollten immer in der Gruppe gehalten werden. Ideal ist ein Verband von vier bis sechs Hennen und einem Hahn. Die alleinige Haltung von Hennen ist zwar möglich, aber ein Hahn wirkt sich stabilisierend auf die Rangordnung der Tiere aus.

Das Huhn hat meist einen festen Tagesrhythmus:

- Sonnenaufgang: Beginn der Futtersuche
- Vormittag: Eiablage
- Spätvormittag: Sandbad und Gefiederpflege
- Mittag: Ruhephase auf erhöhtem Sitzplatz
- Nachmittag: erneute Futtersuche
- Sonnenuntergang: Aufsuchen des Schlafplatzes (erhöht, im Stall oder z.B. Baum)

Einmal im Jahr findet die sog. Mauser statt, d.h. die Tiere verlieren ihr altes Gefieder und es bildet sich innerhalb weniger Wochen ein vollständig neues aus. Dies stellt eine hohe Stoffwechselbelastung für den Organismus dar.

2.2. Unterbringung

Es sind die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) zu beachten. Generell ist eine Kombination aus Stall und ausreichendem Auslauf zu empfehlen.

- Stall:
 - Mindestgrundfläche: 2,5m² uneingeschränkt nutzbare Mindestfläche, mind. 1m² für 9 Legehennen, (Empfehlung der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.: max. zwei Tieren pro 1m²)
Achtung: Falls zeitweise kein Auslauf zur Verfügung steht (z.B. witterungsbedingt oder während einer Aufstallpflicht bei Ausbruch der Geflügelpest) werden 8m² für zwei Hennen empfohlen. (Planung Stallgröße!)
- Einrichtung:
 - Sitzstangen: nicht direkt über Einstreubereich (z.B. Kotbrett unter Stangen) mind. 15cm pro Tier (besser 30cm), bei mehreren Stangen auf ähnlicher Höhe mind. 30cm Abstand,
 - Nester: mind. 1 Nest für 7 Legehennen, mind. 35x25cm groß, kein Drahtgitter am Boden
 - Einstreu: Material von lockerer Struktur (ideal sind Stroh (gehäckselt), Heu oder Sägemehl), ausreichender Menge zum Picken, Scharren und (eine Höhe von mind. 5cm wird empfohlen)
 - Glatte Wände: Rückzugsmöglichkeiten für Parasiten wie die Vogelmilbe vermeiden, hygienische Reinigung muss möglich sein
 - Sicherung gegen Fressfeinde und Schädner, verschließbar
 - Beleuchtung → flackerfreies Leuchtmittel (über 160Hz) nötig, da sonst Stress durch „Discoeffekt“



Freilauf:

- Eine Mindestfläche von 20m² pro Huhn wird empfohlen. je weniger Fläche, desto höher ist die Gefahr der schnellen Zerstörung der Grasnarbe
- mehreren Zugänge zum Stall, die mindestens 35 Zentimeter hoch und 40 Zentimeter breit sind
- Strukturierung durch Büsche und Bäume als Rückzugsmöglichkeit und Witterungs- und Greifvogelschutz (ggf. auch andere Gestaltungselemente)
- Überdachter Platz zum Scharren und als Möglichkeit für trockenes Sandbad (ca. 25cm tiefes „Badematerial“, kann idealerweise bei Aufstallpflicht mitgenutzt werden)
- Für Hahn ggf. erhöhte Elemente
- Sichere Umzäunung (mobil oder festinstalliert) von ca. 180 bis 200cm Höhe, ideal ist es, den Zaun ca. 20cm in den Boden zu führen, um ein Untergraben von Fressfeinden zu vermeiden
- Ggf. Schutz vor Raubvögel durch Netze oder Drahtgeflecht von oben

Futter und Wasser:

Hühner sind omnivor, d.h. sie nehmen sowohl pflanzliche als auch tierische Nahrung zu sich.

- Basisfutter: ausgewogenes Hühnerfutter (Körner etc.)
- Zusätzlich Grünfutter, Obst, Eiweißfutter und Mineralien
- Keine Verfütterung von vergammelten Küchenabfällen!!
- Fütterung mind. 2xtgl. (s. Punkt 2.1 fester Tagesrhythmus)
- Ständiger Zugang zu frischem Wasser (Tränken täglich reinigen und neu befüllen)

3. Gesetzliche Regelungen

3.1. Bestandsregister

Gemäß §2 der Geflügelpestverordnung ist jeder Geflügelhalter verpflichtet ein Bestandsregister zu führen. In diesem sind Zu – und Abgänge inkl. der bisherigen bzw. zukünftigen Tierhalter festzuhalten.

Ab 100 Tieren müssen auch die Verwendungen festgehalten werden. Die Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

3.2. Nachweisführung über die Anwendung von Arzneimitteln

Gemäß §1 und 2 der Tierhalter – Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung sind über den Erwerb und die Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimittel für lebensmittelliefernde Tiere Nachweise zu führen und fünf Jahre aufzubewahren.

Nachweise über den **Erwerb** sind im Einzelnen:

- bei Abgabe durch den Tierarzt der tierärztliche Nachweis (sog. „AuA-Beleg“)
- bei Fütterungsarzneimitteln die erste Durchschrift der tierärztlichen Verschreibung
- bei Verschreibung von Arzneimitteln durch den Tierarzt das Original der tierärztlichen Verschreibung
- bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln, die in der Apotheke erworben wurden, die Rechnung o.ä., aus denen sich der Lieferant, die Art und die Menge des Arzneimittels ergeben. Das Arzneimittel muss für Lebensmittel liefernde Tiere und das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen sein.

Nachweise über die **Anwendung**:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere und, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich, deren Standort
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels und die verabreichte Menge
- Datum der Anwendung und ggf. die Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat.

3.3. Impfpflicht gegen Newcastle-Disease (atypische Geflügelpest)

Die Newcastle Krankheit (ND) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Nach §7 der Verordnung zum Schutz gegen Geflügelpest und Newcastle-Krankheit besteht für alle Hühner – und Truthühnerbestände eine Impfpflicht. Dies ist unabhängig von der gehaltenen Tierzahl.

Seit 31.03. 2020 nach Änderung der Tierimpfstoffverordnung dürfen auch nicht gewerbs- und berufsmäßige Geflügelhalter (Hobbyhalter) den Impfstoff gegen Newcastle – Krankheit über das Trinkwasser selbst verabreichen. Dafür sind allerdings einige Anforderungen zu erfüllen.



3.4. Stallpflicht bei einem Ausbruch von Aviäre Influenza (Geflügelpest)

Die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche.

- Bereits der Verdacht über den Ausbruch der Seuche muss sofort dem zuständigen Veterinäramt angezeigt werden
- Im Falle des Ausbruchs ist die Behandlung der erkrankten Tiere verboten. Es wird die tierschutzgerechte Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere des betroffenen Bestandes angeordnet.
- Weitere Maßnahmen bestehen unter anderem in der Einrichtung von Sperrzonen (3 km Schutzzone, 10 km Überwachungszone) mit Handels- und Verbringungsbeschränkungen und einer unverzüglichen Meldepflicht aller Geflügelhalter.

Veterinäramt Dingolfing: Hr. Dr. Schranner; Vorzimmer: Fr. Berger; Tel.: 08791/87507

Schutzmaßnahmen:

- Es ist von zentraler Bedeutung **den Kontakt mit Wildvögeln und deren Ausscheidungen zu verhindern!** Das Vorhandensein einer physischen Barriere zwischen Geflügel und dem Lebensraum von wildlebenden Wasservögeln ist wesentlich
- Geflügelhaltungen dürfen nur mit sauberen Gegenständen (Schuhwerk, Schutzkleidung, Schubkarre, Fahrzeuge etc.) betreten werden. Futter, Wasser und Einstreu muss vor Verunreinigung durch Wildvögel geschützt sein.
- Für ein schnelles Erkennen von Verdachtsfällen bei Geflügel ist eine erhöhte Wachsamkeit unerlässlich. Bei einem Anstieg von Geflügelverlusten oder deutlichen Veränderungen in der Legeleistung oder Gewichtsabnahme sind unverzüglich
- Abklärungsuntersuchungen durch einen Tierarzt durchzuführen. Dabei ist auch immer auf Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.
- **Es kommt praktisch jährlich zum Ausbruch der Aviären Influenza und damit zum Verhängen einer Stallpflicht. Bitte bedenken Sie dies bei Ihrer Stallplanung. Die Einhaltung der Stallpflicht wird von unserer Behörde kontrolliert!**

3.5. Vermarktung von Eiern

Bei einer Abgabe von kleinen Mengen der eigenen Eier direkt an den Endverbraucher, ist keine Registrierung des Stalles, keine Kennzeichnung der Eier und keine Sortierung nach Güte – und Gewichtsklasse nötig.

Weitere Vorschriften sind in einem gesonderten Merkblatt „Vermarktung von Eiern“ zu finden.

3.6. Bemerkung vom Verein

Wir haben versucht, aus gesetzlichen Vorschriften und Empfehlungen die, unserer Meinung nach, wichtigsten Punkte zusammen zu fassen. Sollten Sie dennoch Fragen haben stehen wir jederzeit für ein Gespräch bereit.

Für den RGZV Wallersdorf:

Rupert Weinzierl
Zuchtwart Geflügel

Fritz Geißler
1. Vorstand

Anmeldeformular Tierhaltung

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular an das

Landratsamt Dingolfing-Landau
Abteilung VII - Veterinärwesen
Obere Stadt 1
84130 Dingolfing

Name, Anschrift Tierhalter:

Name: _____ Vorname: _____

Betriebs-Nr.: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____

Bestandsadresse (falls abweichend von der Postanschrift):

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Gehaltene Tierarten (Bitte Rückseite beachten!):

Rinder <input type="checkbox"/> Es werden keine Rinder gehalten.			
Betriebsart(en):	<input type="checkbox"/> Milchvieh	<input type="checkbox"/> Mutterkuh	<input type="checkbox"/> Aufzucht <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Sonstiges
Tierzahl Rinder gesamt:	_____	davon	
Milchkühe:	_____	Kälber:	_____ Mastrinder: _____
Mutterkühe:	_____	Zuchtbullen:	_____
Schweine <input type="checkbox"/> Es werden keine Schweine gehalten.			
Betriebsart(en):	<input type="checkbox"/> Ferkelerzeugung	<input type="checkbox"/> Aufzucht	<input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Sonstiges
Tierzahl Schweine gesamt:	_____	davon	
Zuchtsauen:	_____	Ferkel:	_____ Läufer: _____
Zuchteber:	_____	Mastschweine:	_____
Schafe <input type="checkbox"/> Es werden keine Schafe gehalten.			
Betriebsart(en):	<input type="checkbox"/> Milchvieh	<input type="checkbox"/> Aufzucht	<input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Sonstiges
Tierzahl Schafe gesamt:	_____	davon	
Mutterschafe:	_____	Lämmer:	_____
Schafböcke:	_____	Masttiere:	_____
Erstellt am:	23.10.2018	Geprüft am:	26.10.2018
durch:	Dr. Vallant (SGL SG 70)	durch:	Dr. Loibl (AL Abt. VII)
		Freigegeben am:	29.10.2018
		durch:	Herr Ferwagner (QMB)
			Seite 1 von 2 Stand: 14.7.2023

Ziegen <input type="checkbox"/> Es werden keine Ziegen gehalten.	
Betriebsart(en):	<input type="checkbox"/> Milchvieh <input type="checkbox"/> Aufzucht <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Sonstiges
Tierzahl Ziegen gesamt:	_____ davon _____
Mutterziegen:	_____ Lämmer: _____
Ziegenböcke:	_____ Masttiere: _____
Geflügel <input type="checkbox"/> Es wird kein Geflügel gehalten.	
Betriebsart(en):	<input type="checkbox"/> Eierzeugung (Legehennen) <input type="checkbox"/> Aufzucht <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Sonstiges
Tierzahl Geflügel gesamt:	_____ davon _____
Haushühner:	_____ Gänse: _____ Enten: _____
Puten:	_____ Tauben: _____ Sonstiges: _____
Pferde / Esel <input type="checkbox"/> Es werden keine Pferde gehalten. <input type="checkbox"/> Es werden keine Esel gehalten.	
Betriebsart(en):	<input type="checkbox"/> Freizeit/Sport <input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Gestüt <input type="checkbox"/> Deckstation <input type="checkbox"/> Sonstiges
	<input type="checkbox"/> Stutenmilch <input type="checkbox"/> Reit- und Fahrbetrieb <input type="checkbox"/> Pensionspferdehaltung
Tierzahl Pferde gesamt:	_____ Tierzahl Esel gesamt: _____
Fische <input type="checkbox"/> Es werden keine Fische gehalten.	
Betriebsart(en):	<input type="checkbox"/> Hobby <input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges
Tierzahl Fische gesamt:	_____
Bienen <input type="checkbox"/> Es werden keine Bienen gehalten.	
Betriebsart(en):	<input type="checkbox"/> Imkerei <input type="checkbox"/> Belegstelle für Bienen <input type="checkbox"/> Königinnenvermehrter
Tierzahl Völker gesamt:	_____
Kaninchen <input type="checkbox"/> Es werden keine Kaninchen gehalten.	
Betriebsart(en):	<input type="checkbox"/> Hobby <input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges
Tierzahl Kaninchen gesamt:	_____
Gatterwild <input type="checkbox"/> Es wird kein Gatterwild gehalten.	
Betriebsart(en):	<input type="checkbox"/> Hobby <input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges
Tierzahl (ohne Nachzucht):	_____ Wildarten: _____ <input type="checkbox"/> Haltung wie freilebendes Wild
Hunde, Katzen <input type="checkbox"/> Es werden keine Hunde gehalten. <input type="checkbox"/> Es werden keine Katzen gehalten.	
Betriebsart(en):	<input type="checkbox"/> Hobby <input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Pension <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges
Tierzahl Hunde gesamt:	_____ Anzahl unkastrierte Hündinnen: _____ Tierzahl Katzen gesamt: _____
Ziervögel <input type="checkbox"/> Es werden keine Ziervögel gehalten.	
Betriebsart(en):	<input type="checkbox"/> Hobby <input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges
Tierzahl Ziervögel gesamt:	_____ Ziervogelarten: _____

Datum _____ Unterschrift, Tierhalter _____